Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1338.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824., die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15ten Dezember 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen:

Artikel I.

Nachdem Wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczynski gestifteten Majorate in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Majoraten eine Kollektivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht nunmehr dieser Stand:

a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen;

c) aus den Besitzern der zu einer Kollektivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczynski allein zu führen hat;

d) aus der Ritterschaft.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Februar 1832.)

Artikel II.

Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. zu bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, daß zu wählen hat:

1) die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Posen........ 1 Abgeordneter
2) = = = = = Schrimm...... 1 =
3) = = = = = Schroda ...... 1 =
4) = = = = = Wreschen...... 1 =
5) = = = = = Pleschen ..... 1 =
6) = = = = = Adelnau..... 1 =
7) = = = = = Ostrzeszow ... 1 =
8) = = = = = Krotoszyn..... 1 =
9) = = = = = Kröben .... 1 =
10) = = = = = Fraustadt...... 1 =
11) = = = = = Kosten........ 1 =
12) = = = = = Samter....... 1 =
13) = = = = = Inowraclaw .. 1 =
14) = = = = = Gnesen....... 1 =
15) = = = = = Wongrowiecz.. 1 =
16) = = = = = Schubin..... 1 =
17) = = = = = Wirsitz .... 1 =
18) = = = = = Birnbaum .... 1 =
19) die Ritterschaft der landräthlichen Kreise Bomst und Meseritz .. 1 Abgeordn.
20) = = = = = Buk und Obornick... 1 =
21) = = = = = Bromberg u. Mogilno 1 =
22) = = = = = Czarnikau u. Chodziesen 1 =

Artikel III.

Von den dem Stande der Städte zugestandenen sechszehn Deputirten haben zu wählen:

1) die Stadt Posen.. 2 Deputirte
2) = = Rawicz.. 1 =
3) = = Lissa.. 1 =
4) = = Fraustadt .... 1 =
5) = = Meseritz .... 1 =
6) = = Bromberg.. 1 =
7) = = Gnesen... 1 =
8) die kleinen mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz................... 1 =

9) in

9) in den Kreisen Obornik, Samter, Buk und Posen......... 1 Deputirte
10) = = = Wreschen, Schroda, Schrimm und Pleschen. 1 =
11) = = = Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn....... 1 =
12) = = = Fraustadt, Kröben und Kosten............ 1 =
13) = = = Bromberg, Schubin und Wirsitz........... 1 =
14) = = = Mogilno, Gnesen und Inowraclaw....... 1 =
15) = = = Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiecz... 1 =

Artikel IV.

Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahlbezirke, welche Artikel III. unter 8 bis 15 zur Wahl der Deputirten der mit Kollektivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Artikel V.

Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, wahlberechtigt und wählbar die Besitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind. Hierüber soll eine Matrikul angefertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Artikel VI.

Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerstückelung verloren:

a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz;

b) bei größern Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert werden. Unter diesen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität erforderlich sind, müssen wenigstens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Artikel VII.

Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Folio eingetragen sind, so behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile, auf besondere Anzeige, Entschließung vor.

Artikel VIII.

Behufs der Wahlen der Landtags-Deputirten im Stande der Städte ist zunächst, und bis zu anderweiter Bestimmung nach Regulirung des Kommunal-Wesens in denjenigen Städten, welche Virilstimmen haben, nach der bei der ersten Wahl beobachteten Weise zu verfahren.

In denjenigen Städten dagegen, welche nach Artikel III. ad 8—15. zu Kollektivstimmen vereinigt sind, wählt die Bürgerschaft auf je 150 von Christen

bewohnte Feuerstellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu seyn, wenigstens ein Grundeigenthum von 300 Rthlr. an Werthe besitzen muß.

Artikel IX.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Klasse der städtischen Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollen, muß der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen

bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Rthlr.,

bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr.

haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel X.

Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12. des Gesetzes vom 27sten März 1824.), sollen zum wenigsten ein ländliches Grundstück von dreißig Magdeburger Morgen besitzen.

Artikel XI.

Ein Besitz von demselben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Artikel XII.

Behufs der Wahlen der Bezirkswähler ist jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derselben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Artikel XIII.

Als Deputirte der Landgemeinden selbst sind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens sechszig Magdeburger Morgen besitzen.

Artikel XIV.

Zu den Wahlen der Abgeordneten der kollektivwählenden Städte und der Landgemeinden ist vom Landtags-Kommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt zu bestimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlorts und auf das Vorhandenseyn eines schicklichen Lokals für die Wahlversammlung Rücksicht zu nehmen ist. Auch hat derselbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Artikel XV.

Damit die Landtags-Versammlungen immer möglichst vollzählig bleiben, sind für jeden Landtags-Abgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete geht aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag drei Thaler täglicher Diäten und für jede Meile der Hin- und Rückreise Einen Thaler und zwanzig Silbergroschen an Reisegeldern.

Artikel XVII.

Jeder Wahlbezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen.

Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Ofiara vertheilt.

Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich andern Kommunal-Bedürfnissen.

Auf die kollektivwählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst wie andere Kommunal-Bedürfnisse zu decken.

Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirks nach dem Fuße der Klassensteuer aufzubringen.

Artikel XVIII.

Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Artikel XIX.

Endlich bestimmen Wir zu Erläuterung des Gesetzes vom 27sten März 1824. §. 5., 1, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Stamm- und Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stamm-

Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake.
Graf v. Bernstorff. Maassen. Frh. v. Brenn.

(No. 1339.) Deklaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15ten Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, jedem erblichen Besitzer belasteter Grundstücke die Erwerbung des vollen Eigenthums sogleich möglich zu machen, verordnen Wir mittelst Erklärung der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21sten April 1825., auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach erstattetem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

den Besitzern der in den §§. 15. und 55. des Gesetzes vom 21sten April 1825. (No. 938. der Gesetzsammlung) erwähnten Grundstücke soll das volle Eigenthum derselben nicht bloß in dem in den §§. 17. und 18. dieses Gesetzes gedachten Falle zustehen, sondern überhaupt in allen Fällen, wenn diese Grundstücke mit keinen andern Lasten beschwert sind, als mit festen Geld- oder Getreide-Abgaben, oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehenten entsprungen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15ten Januar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Maassen.
Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1340.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Februar 1832., betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths v. Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justizministern.

Wenn gleich die umfassenden Arbeiten der von Mir angeordneten Gesetz-Revision mit einer angestrengten, wohlgefällig von Mir anerkannten Thätigkeit betrieben worden sind; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Leitung dieser Arbeiten, verbunden mit der, dem Justizminister obliegenden Beaufsichtigung der gesammten Justizpflege und der laufenden Verwaltung die Kräfte Eines Beamten übersteigen, und daß in der, den beiden Geschäften zu widmenden Zeit selbst ein Hinderniß liegt, die Revision sowohl des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung, als der Provinzialgesetze so zeitig zu vollenden, als das allgemeine Beste und die Nothwendigkeit einer endlichen Bestimmung über die gesetzlichen Einrichtungen in den Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetze noch nicht eingeführt sind, dringend erheischen. Ich habe daher beschlossen, in die erledigte Stelle des Justizministers zwei Minister zu ernennen, von welchen dem Einen die Fortführung der Gesetz-Revision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, so wie die dem Justizminister verfassungsmäßig zustehende oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Andern aber diese verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrige Provinzen nebst den Lehnssachen, übertragen wird. Zu der ersten Stelle habe Ich den wirklichen Geheimen Rath von Kamptz, zu der andern den Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau ernannt. Zur Erhaltung der Einheit in den Geschäften habe Ich hierbei bestimmt, daß die Vorschläge zur Besetzung solcher Justizstellen, die eine von Mir vollzogene Bestallung, oder Meine unmittelbare Genehmigung erfordern, oder mit welchen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden ist, von beiden Ministern gemeinschaftlich ausgehen, und da, wo es erforderlich ist, an Mich gerichtet werden. Versetzungen aus einem Departement in das andere erfordern eine gemeinschaftliche Zustimmung. Die Bestellung der Mitglieder der Immediat-Examinationskommission und die Beaufsichtigung derselben, soll gemeinschaftlich seyn. Die vorgeschriebenen Konduiten-Listen werden von den Behörden mit einem an beide Minister zu erstattenden Berichte eingereicht. Die von dem Justizministerium ausgehenden Vorschläge zum Erlaß eines speziellen Gesetzes, es mag materielle Bestimmungen enthalten, oder die gerichtliche Form betreffen, werden ohne Rücksicht auf die Provinz, für welche das Gesetz bestimmt ist, gemeinschaftlich geprüft und unmittelbar an Mich, oder an das Staatsministerium eingereicht. Im Fall einer Abwesenheit oder Krankheit wird der eine Minister den andern vertreten, so wie Ich Mir vorbehalte, dem Einen oder dem Andern, ohne Rücksicht auf die Departements-Eintheilung, besondere Aufträge zu Revisionen, oder für andere Gegenstände der Justizverwal-

 tung,

tung, zu ertheilen. Die Dienstwohnung soll jedesmal von dem ältesten Minister benutzt werden, wogegen das Lokal zu den Büreaus gemeinschaftlich ist. Wegen Auseinandersetzung der Etats und Eintheilung des Beamten-Personals habe Ich besonders verfügt. Das Staatsministerium beauftrage Ich, beide Justizminister bei sich einzuführen und die gegenwärtige Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.